Informationsveranstaltung
für
Turnierfachleute, Veranstalter & Interessierte

LPO und WBO 2013
Besondere Bestimmungen 2013

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 2 Terminanmeldung

Abs. 2

Am Termin des Landesjugendturnieres wird die Durchführung von reinen Jugendturnieren bzw. Meisterschaften im Jugendbereich und Jugendserien nicht genehmigt.

Termin Landesjugendturnier: 07./08. September 2013

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 3 Genehmigung und Veröffentlichung

Abs. 5

Bei der Angabe eines Ausweichtages sind die hierfür vorgesehenen Prüfungen (max. 4) aufzuführen.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 4 Breitensportliche Veranstaltungen (BV)

In der WBO sind keine Verweise mehr auf die LPO!

Abs. 2
Eine Ausschreibung von WB der Kl. E ist nicht mehr möglich.

Die Ausschreibung von einer BV für eine besonders definierte Zielgruppe ist direkt in der WBO geregelt.

Abs. 2.1
Neben den Vereinen/ Betrieben des Teilnehmerkreis können vom Veranstalter bis zu 30 Pferdesportler persönlich eingeladen werden. Der LK-Beauftragte erhält vom Veranstalter eine namentliche Aufstellung dieser persönlich Eingeladenen.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 4 Breitensportliche Veranstaltungen (BV)

Abs. 3.2
Für WB mit beurteilendem Richtverfahren (Ausnahme: GHP, WB des Abschnitts II 1 (WB im Umgang mit dem Pferd), II 2.1 (Geschicklichkeits-WB)) in Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits- und Fahrwettbewerben muss wenigstens 1 vollqualifizierter Richter eingesetzt werden. Andere WB können von einem Prüfer Breitensport abgenommen werden.

Abs. 3.7
Sanitätsdienst mit Ausrüstung und/oder Arzt: muss anwesend sein
Turniertierarzt: Rufbereitschaft oder Anwesenheit
Hufschmiedes: Rufbereitschaft oder Anwesenheit

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 8 Abgrenzung der Teilnehmerkreise

Abs. 2
In LP der Kl. S sind Stammmitglieder von Vereinen mindestens eines Regionalverbandes zugelassen.

Abs. 7
Mitglieder des D2-, D3-, D4- und L-Landeskaders Dressur und Springen sind generell (ausgenommen Meisterschaften) auf PLS innerhalb Baden-Württemberg startberechtigt, auch wenn sie nicht zum ausgeschriebenen Einzugsbereich gehören.

§ 11 Starts/ Startfolge

Abs. 1
Grundsätzlich darf ein Pferd pro Tag maximal wie folgt gestartet werden:

3 Starts in LP oder
3 Starts in LP und 2 Starts in WB oder
2 Starts in LP und 3 Starts in WB oder
1 Start in LP und 4 Starts in WB oder
5 Starts in gerittenen/gefahrenen WB

Abs. 2
In Führzügelklassen, Reiterwettbewerben, Springreiterwettbewerben, Geländereiterwettbewerben, und Dressurreiter-WB/LP sind je Reiter 1 Pferd erlaubt. In Stilspring-WB/LP sind je Reiter 2 Pferde erlaubt.
In allen anderen WB/LP sind je Reiter/Fahrer 3 Pferde/Gespanne erlaubt.

Abs. 3
In WB kann ein Pferd/Gespann mit max. 3 Reitern/ Fahrern gestartet werden.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 11 Starts/ Startfolge

Abs. 5 (neu)
Wird eine Dressuraufgabe zu zweit hintereinander geritten, können sich die Reiter untereinander einigen, wer vorne reitet. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Richtergruppe bzw. die Reihenfolge der Starterliste.

Abs. 6
Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, können sich mit Genehmigung der Richter in Spring- und Springpferdeprüfungen 2 Teilnehmer gleichzeitig auf dem Prüfungsplatz aufhalten.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 16 Ergänzungen zu einschlägigen LPO Bestimmungen

Entfällt in 2013:
Abs. 6 (Springpferde-Prf. Kl. L für 4-jährigen erst ab 01.07.)

Abs. 6.1 (Springpferde-Prf. Kl. A für 4-jährige mit erleichterten Anforderungen)

Abs. 7 (Springprf. Kl. A und L für LK 1-3 als A0 und L0)

Abs. 8 (Voltigieren: Wenn Kl. A und L altersoffen ausgeschrieben wird, dann muss auch A 16 und L 18 ausgeschrieben werden)

§ 16 Ergänzungen zu einschlägigen LPO Bestimmungen

Neu in 2013:
Abs. 6
Bei Dressurpferdeprüfungen auf dem Viereck 20x60 m ist grundsätzlich das Richtverfahren §353 B (5 Einzelnoten) anzuwenden.

Abs. 7
Bei einer Springprüfung mit Siegerrunde sind in der Siegerrunde eine in der Ausschreibung festzulegende Anzahl an Teilnehmern maximal jedoch ein ¼ der Starter startberechtigt.

Abs. 8
In Ergänzung zu §504 Ziffer 3 LPO kann der Parcourschef auf der PLS das Tempo unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Parcoursskizze festlegen.

Abs. 9
Wird auf einer BV/ PLS durch den Turnierleiter und Richter Marscherleichterung erteilt, kann seitens der Teilnehmer auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden, d.h. die übrigen in § 68 LPO aufgeführten Anzugsbestimmungen sind einzuhalten.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 19 Richter und Parcourschefeinsatz

Abs. 2
Beim beurteilenden Richtverfahren im gemeinsamen Richten, müssen 2 Richter bzw. 1 Richter und 1 Richteranwärter die Prüfung richten. Sofern die Dressuraufgabe zu zweit hintereinander geritten wird, müssen beide Richter vollqualifiziert (DL,SL bzw. BA) sein.

Abs. 4
Bei mehr als 2 LP Kl. M* und/oder höher (ausgenommen bei Fahr-PLS) oder ab 6 Springen (inkl. Aufbauprüfungen) am Tag muss ein Parcourschefassistent eingesetzt werden, der mindestens die Qualifikation Parcourschefanwärter hat.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 23 Führzügelklasse / Longenreiterwettbewerb

Entfällt komplett
Es gelten die Bestimmungen der WBO.

Führzügel-WB: Führer: mindestens 14 Jahre
Reiter: ab 4 Jahren

Longenreiter-WB: Longenführer: mindestens 16 Jahre
Teilnehmer: Junioren ab 6 Jahren

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 24 Stilspring-LP, Dressur-LP (Reiten), Dressurreiter-LP

Abs. 2
Bei Dressur- LP der Kl. E und A sowie bei Dressurreiterprüfungen und Dressurpferdeprüfungen der Kl. A werden einzeln oder zu zweit hintereinander (mit 2-3 Pferdelängen Abstand) geritten.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 25 Dressurprüfungen

Abs. 3 Entfällt, da dies nun in der LPO § 400 Ziffer 3 geregelt ist.

Abs. 3
(Wird eine Finalprüfung als Dressurprüfung Kl. M oder S ausgeschrieben, muss auch mindestens eine Qualifikation in der gleichen Klasse wie das Finale ausgeschrieben sein. In Finalprüfungen sind nur Paare zugelassen, die in der Qualifikation mindestens 60 % erreicht haben.)

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 26 Fahr-LP / WB

Abs. 3 Entfällt, da dies nun in der LPO § 71 Ziffer F V geregelt ist.

Abs. 3
(In einer kombinierten LP für Fahrpferde gemäß § 760 LPO kann die Besetzung des Wagen abweichend von § 71 LPO von Teilprüfung zu Teilprüfung gewechselt werden.)

Besondere Bestimmungen der LK 2013

§ 30 Galopp/ Schritt- und Schrittwettbewerbe im Voltigieren

Abs. 8 (neu)
Bei reinen Schritt-WB dürfen keine Voltigierer mit gültiger FN-Jahresturnierlizenz (Gruppe oder Einzel) eingesetzt werden.

Besondere Bestimmungen der LK 2013

Gebührenordnung

Gebühren für BV (Grundgebühr)	25,-- ú
Dispensanträge zu APO-Prüfungen	15,-- ú

Besondere Bestimmungen der LK 2013

Kontrolle des Equidenpasses

Wiederholungsimpfungen

(Kontrolliert werden die letzten drei Jahre. Wiederholungsimpfungen müssen bis zum 31.12.2012 im Abstand von maximal 7 Monaten +21 Tagen, ab dem 01.01.2013 im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen erfolgen)